Berren Breittopf & Bartel, Bilbelm Bartel, Dofmeifter, Beters und Brobft, follen in Berbindung mit den Berren Schott in Daing und herrn haslinger in Bien, letterem in der Borausfegung, daß fammtliche Biener Berren Berleger dem Bereine beitreten, eine Commité bilben die ben Berein reprafentirt, Die portommenden Ungelegenheiten berathet und die nöthigen Maagregeln verfügt.

Mus biefer Commité ift herr hofmeifter als Gecretair ermablt, der die Correspondence beforgt, und hiermit beauftragt fenn foll, in allen Bortommenheiten gerichtlich und außergerichts lich für ben Berein zu handeln, namentlich die festgesetten Strafen im Ramen und für den Berein einzuziehen, auch fonft alle Maagregeln gur Beforderung des Zwedes gu ergreifen, fo als wenn er hierzu die ausgedehntefte Bollmacht, die man ihm hiermit überträgt, befäße. Er hat fich aber in allem diefen nach ben Befdluffen ber Leipziger Commite genau gu richten und dem Bereine in der jährlichen Berfammlung über die anvertraute Caffe und feine Beichaftsführung Rechenschaft gu geben.

Die in der Conventional-Acte vom 23n Dai 1829 feftgefeste Strafe von 50 Stud Louisb'or foll nicht, wie es dafelbft beißt, an die Armentaffe im Bohnorte ber Uebertreter, fonbern an die Raffe des Bereins, und für diefe an den Secretair des Bereins nach Wechselrecht gezahlt werden. Der Unfpruch auf Schabenerfag bleibt aber bem Benachtheiligten noch befonders gegen ben Ubertreter porbehalten.

Die Unterzeichneten verbinden fich, einen jahrlichen Beitrag von zwen Thalern Breug. Cour. an den Gecretair gur Bereines taffe zu gablen und beftimmen, daß aus diefer die Mittel gegenommen merden follen, um die Brede bes Bereins gu erreichen und die Roften, die die Gingiehung ber Strafen veranlaffen fonnte, zu übertragen.

Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Berlegers anerfannt und jedes Arrangement, bag die Tone bes Componiften wiedergiebt und nur auf mechanischer Berarbeitung beruht, foll als Nachbrud angesehen und der Strafe von 50 Stud Louisd'or, ju beren Erlegung an die Bereins= taffe ober beren Gecretair fich die Unterzeichneten nach Bechfelrecht verbinden, unterworfen fenn. Bariationen, Fantafien, Mariche, Tange, Potpourris ac. über fremde Melodien, Die geiftige Thatigfeit und ichopferifche Rraft erfordern, follen bagegen als felbftftandig betrachtet merden. In 8meifelsfällen foll die Leipziger Commité darüber urtheilen, ab das Arrangement ein geiftiges Eigenthum fen.

Es foll das Berlagseigenthum an mufitalifchen Berten nicht mehr als brenmal getheilt werden tonnen, und gwar für England, Frankreich u. Deutschland, worunter die öfterreichische Monarchie und alle übrige nicht genannte Länder, auch außerhalb Deutschland, verftanden werden. Die Unterzeichneten verbinden fich daber, nicht anders als für gang Deutschland in ber ermahnten Ausbehnung vom Componiften ju faufen; es bleibt ihnen aber vorbehalten, fich in vortommenden Fällen mit Mitgliedern bes Bereins jum beffern Bertrieb der Berte ju vereinigen; es find jedoch in folden Fallen beibe Firmen auf ben Titel gu fegen.

Die Rachbriide, die fpater und nach dem 23n Mai 1829 von folden Berten gefertigt find, Die Mitgliedern bes Bereins gehören, durfen nicht debitirt merden, ben Strafe eines zwölffachen Betrags bes Labenpreifes ber bebitirten Eremplare gur und andern jum Bereine nicht gehörigen Ländern vielfältiger Nachdrud begangen worden ift, fo wird festgesett, daß bergleichen Nachbrud, er fen por ober nach ben 23n Mai 1829 erichienen, ben gleicher Strafe nicht bebitirt werden barf.

8.

Es foll übrigens ein Bureau d'Enregistrement ben ber Commité ju Leipzig errichtet werben, und ber Gecretair bes Bereins foll über die von ben Original-Berlegern eingefandten Eremplare ihres rechtmäßigen Berlagseigenthums ein Regifter Feftichrift der Universität gur Bentenarfeier ihrer Erneuerung

führen und im Archive bewahren, alle Monate eine Lifte fertigen und an fammtliche Bereinsmitglieder verfenden, fo daß jedes Mitglied Renntnig von den Novitäten erhalt. Rach Berlauf eines Jahres follen die Exemplare gurudgegeben merden.

Borfenblatt f. b. Dtidn. Buchhanbel.

Die Berfälfchung des Titels, der Firma und des Ramens bes Componiften ift ben einer Strafe von 50 Stud Louisd'or, bie an die Bereinstaffe nach Bechfelrecht gu bezahlen ift, verboten, und mer Berte ohne Titel und ohne Firma von jest an bebitirt, foll in eine Strafe, die bem fünf und zwanzigfachen Betrag bes Labenpreifes für jedes Eremplar gleichkommt, an den Berein nach Wechfelrecht verfallen fenn.

Da nun die Unterzeichneten hieruber völlig einig find, bem gegenseitig geschloffenen Contract über alle obige Buntte bie volltommenfte rechtliche Wirtfamteit zugeftehen und ben Secretair bes Bereins als diejenige Berfon anertennen, von ber fie in Hebertretungsfällen, ohne weitere Ginmifdung der einzelnen Mitglieder, gur Berantwortung und Conventionalftrafe gezogen merden fonnen, fo entfagen fie auch allen bagegen gu machenben Ausflüchten, vorzüglich der Deg- und Marttfreiheit, der Bechfelverjährung und mie fie fonft erdacht merden möchten, und haben fich auch eigenhändig unterfdrieben.

Go gefchehen Leipzig, ben 12. Mai 1830. Friedrich hofmeifter.

per proc. Joh. Undré Anton André aus Offenbach. C. S. Sartmann aus Bolfenbüttel. pr. N. Simrod Fels.

Schuberth & Diemener. Fr. Laue aus Berlin. B. Schott Sohne aus Maing.

Wilhelm Bartel. pp. Breittopf & Bartel S. Bartel. C. F. Peters. S. A. Probst. C. C. Lofe.

G. M. Meger jr. aus Braunichweig. Cosmar et Rraufe aus Berlin. Per Proc. Joh. Bet. Spehr aus Braunichweig

(Guftav Spehr).

Freundschaftliche Beziehungen zu dem berühmten Ludwig Reichenbach hatten hofmeifter der Naturwiffenschaft zugeführt. Bis in seine spätesten Jahre hat er mit mehr als dilettan= tischem Gifer Botanik getrieben, auch in dem ausgedehnten Garten an seiner Wohnung im Bororte Reudnig (auf dem jett das Depot der Großen Leipziger Straßenbahn fteht) den ersten botanischen Garten größtenteils regelrecht angelegt. In dem buchhändlerischen Nebenzweige seines Beschäfts find ausschlieglich botanische Werke verlegt. Seinem Sohne zweiter Che, bem großen Botaniter Wilhelm Sof= meifter, der 1863 vom Bult des Geschäftsmanns weg gum ordentlichen Professor der Botanik und Direktor des botanischen Gartens an der Universität Beidelberg ernannt wurde, und zwar ohne vorherige Gymnasialmaturität und ohne Studium auf Universitäten, wird hier im Baterhaus die Liebe gur naturmiffenschaft eingepflangt worden fein. Der enge Freundestreis des Saufes Friedrich Sofmeifter, zu dem u. a. auch der Berlagsbuchhändler Salomon Hirzel, Guftav Frentag, Beinrich von Treitschke, der damalige Bankbirektor fpatere babifche Minifter Mathn, der Chirurg Benno Schmidt, der Physiolog Otto Funte, der Siftoriter und Dichter Waldemar Wend gehörten, hat dafür geforgt, daß dem jungen Buch- und Musikalienhändler Wilhelm Sofmeifter das Intereffe für die Wiffenschaften erhalten Bereinstaffe nach Bechfelrecht. Da aber in Frankreich, England blieb. In den Jahren 1847, 1848 und 1849 erschienen die erften miffenschaftlichen Arbeiten bes jungen Wilhelm Sofmeifter: fie erregten Aufsehen und Bewunderung; 1851 ernannte ihn die Universität Roftod jum Doctor honoris causa.

Uber den seltsamen Lebensgang und die Forschungen bieses Sohnes, der am 18. Mai 1824 zu Leipzig geboren war, gibt ausführlichen Aufschluß der Sonderabdruck aus » Beibelberger Professoren aus dem neunzehnten Jahrhundert.